

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 17. Januar 2012

Änderung von Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Stadt Schaffhausen vom 9. Mai 2006

(Systematisierte Leistungsanalyse SLA, 1. Massnahmepaket, Ziff. 5.3, Massnahme 14)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen - gestützt auf Ihren Beschluss vom 24. Mai 2011 über die Vorlage des Stadtrates „Systematisierte Leistungsanalyse, Massnahmenpaket 1“ vom 3. August 2010 - eine Vorlage über die Änderung von Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Stadt Schaffhausen.

1. Einleitung und Übersicht

Für die bisher unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen im Bestattungswesen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen wird neu eine Kostenbeteiligung eingeführt. Beim Todesfall einer in der Stadt Schaffhausen niedergelassenen, volljährigen Person wird eine Pauschale von 300 Franken an die Sachkosten der Bestattung von insgesamt rund 2'000 Franken erhoben. Die Kosten der übrigen Dienstleistungen werden weiterhin durch die Stadt übernommen. Bei minderjährigen Verstorbenen mit Wohnsitz in Schaffhausen werden sämtliche Grundleistungen für eine Bestattung weiterhin kostenlos erbracht.

Der Grosse Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 24. Mai 2011 die Vorlage „Systematisierte Leistungsanalyse, Massnahmenpaket 1“ mit 26 zu 0 Stimmen angenommen. Dabei bestätigte er mit 19 zu 9 Stimmen explizit die unter Massnahme 14 aufgeführte künftige Verrechnung eines Teils der Sachkosten im Bestattungswesen über eine Pauschalgebühr von 300 Franken. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Stadt Schaffhausen, der entsprechend angepasst werden musste.

Der Stadtrat stimmte der Revision des Friedhof- und Bestattungsreglementes sowie des Gebührentarifs der Stadt Schaffhausen am 14. Juni 2011 zu. Das Friedhof- und Bestattungsreglement wurden am 18. Juli 2011 dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen zur Genehmigung eingereicht. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2011 genehmigte die Departementsvorsteherin das revidierte Reglement. Das Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen (Gebührentarif) bedarf keiner Genehmigung durch den Kanton. Wie in Aussicht gestellt, unterbreitet der Stadtrat diese Anpassung nun dem Grossen Stadtrat mit separatem Antrag zum Entscheid.

2. Der angepasste Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglements

Als Folge des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 24. Mai 2011, mit welchem er die Vorlage „Systematisierte Leistungsanalyse“, 1. Massnahmenpaket, Ziffer 5.3, Massnahme 14 annahm, war Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Stadt Schaffhausen wie folgt anzupassen (Änderungen kursiv gedruckt):

Art. 5 Grundleistungen

¹Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen haben ein Anrecht auf die nachfolgend genannten Leistungen.

- Ankleiden *mit persönlichen Kleidern oder Leichenhemd* und Einsargen der Leiche;
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, *zuständige Pfarrperson*, Friedhofverwaltung und *Organistin bzw. Organisten*;
- *Standardsarg*-, Urnenlieferung;
- Leichentransport innerhalb der Stadt Schaffhausen;
- Benutzung der Abdankungsräumlichkeiten *im Waldfriedhof*;
- Erd- oder Feuerbestattung;
- Miete für Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab im Waldfriedhof oder auf den Friedhöfen Buchthalen, *Hemmental* und Herblingen mit einmaliger Einfassungsbepflanzung und Grabnummer.

Diese Leistungen erfolgen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen gegen Verrechnung einer Grundpauschale gemäss Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen.

²Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, *wer volljährig und im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat. Für minderjährige, im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind die Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 1 des städtischen Friedhof- und Bestattungsreglementes kostenlos.*

(Abs. 3 unverändert)

Aufgrund der Einführung eines pauschalen Grundtarifes in der Höhe von 300 Franken je Todesfall eines volljährigen Einwohners bzw. einer volljährigen Einwohnerin der Stadt Schaffhausen kann in der Laufenden Rechnung mit jährlich wiederkehrenden Einnahmen von rund 100'000 Franken gerechnet werden.

Die Reglementsänderung fällt nach Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 an sich in die Kompetenz des Stadtrates. Sie wird jedoch gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit I der Stadtverfassung dem Grossen Stadtrat zum Entscheid unterbreitet. Sie untersteht nach Art. 27 Abs. 1 nicht dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 17. Januar 2012 betreffend die Änderung von Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Stadt Schaffhausen vom 9. Mai 2006.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Änderung von Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Stadt Schaffhausen vom 9. Mai 2006 (Einführung einer Grundpauschale für die Leistungen von Bestattungsamt und Friedhofverwaltung im Todesfall von volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schaffhausen) zu.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilage:
Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Schaffhausen
inkl. Gebührentarif